Verfahrensvermerke

Bebauungsplan Nr. 22

"Elisabethfehn - Ankerstraße" 2. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverflassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungsgesetzes den Fauf der Bauf der Gauf der Ganderinde BarG4 die 2. Anderung des Bebauungsplans N. 2.2 "Ellsabethehm—Anwestraß», bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt

Barßel, den 24 03 2025

SIEGEL

Anhuth / Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Elisabethfehn – Ankerstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) Bauß Ban ±10.32.015 orstüblich bekannt gemacht worden.

Barßel, den 24 03 2025

Anhuth / Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verweltungsausschuss der Gemeinde Barfdel hat in seiner Sitzung am 19.01.2015 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Elisabethehn - Ankerstaße" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesenlichen, umwellbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.03.2015 bis einschließlich zum 20.04.2015 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Barßel, den 24.03.2025

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Barßel hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Elisabethfehn -Ankerstraße" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 17.06.2015 aß Sätzung (§10 BauGB) sowide die Begründung beschlossen.

Barßel, den 24.03.2025

Anhuth / Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Elisabethfehn – Ankerstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 Bau08 am 27.03.2025 orstüblich in den Tageszeitungen NWZ, GA und MT bekannt gemacht worden. Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Barßel unter der Intermetadresse https://barsset.dee/lektronisches-amtsblatt/ wurde hingawiesen. Der Bebauungsplan ist damit am 27.03.2025 rechtsverbindlich geworden.

Barßel, den 27.03.2025

Anhuth / Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 'Elisabethfehn-Ankerstraße' ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 (1) BauGB i.V.m. § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht gellend gemacht worden.

Bürgermeister

Plangrundlage

ALK, ATKIS – Gemeinde Barßel, 2014, Maßstab 1:1000, aktualsiert 1:10:2014
Gemeinde Barßel, Gemarkung Barßel, Flur 7
Auszug aus den Gootsstedaten der Niedersätchsischen Vermessungs- und Katasteverwaltung
Herausgebervermeric:

@ 2014 | andecemt für Caninformation und Landanhuicklung Nierterenteen (LCLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebauliche bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 0.110.2014). Sie ist hinsichtlich er Derastellung der Grenzen und er baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Friesoythe, den

Timmermann Dieckmann, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Friesoythe

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den 04.08.2015

Rechtsgrundlagen

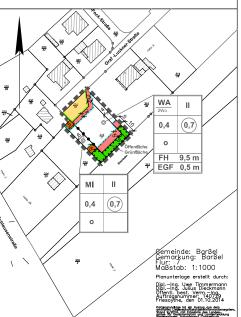
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBI, I S. 1548); Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des

Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBI. I S. 1509); Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. 2012, 46); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBI. S. 206);

Planzeichnung





Textliche Festsetzungen

In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 (3), Nr. 1,4,5 BauNVO) auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- § 2.1 Im allgemeinen Wohngebiet darf die maximale Firsthöhe (FH) 9.50 m nicht überschreiten (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO). Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Bautelle (Antennen, Schomsteine etc.) ist zulässig.
- § 2.2 In allen Baugebieten darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (EGF) höchstens 0.5 m über der Oberkante der Graf Luckner Straße liegen (§ 16 (2), Nr. 4 BauNV()

Der Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Höhe der Fahrbahnoberkante der Graf-Luckner-Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn und in der Mitte des Gebäudes (§ 18 (1) BauNVO).

§ 3 Garagen und Nebenanlager

Zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen Nebenanlagen in Form von Gebäuden (gemäß § 14 BauNVO), Garagen und Carports (gemäß § 12 BauNVO) nicht errichtet werden.

Die Errichtung von Nebenanlagen in Form von Gebäuden (gemäß § 14 BauNVO), Garagen und Carports (gemäß § 12 BauNVO) ist auf der nicht überbaubabern Fläche des Flurstücks 31/4/37, welche an die öffentliche Grünfläche grenzt, zulässig.

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkönlesamirtungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 kb. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmal-pflege des Landkreises Cloppenburg unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fund-stellen sind nach § 14 Abs. 2 NDschG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Elisabethfehn (Ankerstraße)" wird der bisher rechtsgültige Bebauungsplan inkl. der 1. Änderung im Geltungsbereich der 2. Änderung

Planzeichenerklärung gemäß Planzv 1990

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

siaha auch tautlicha Eastrattung E 2 1

siehe auch textliche Festsetzung 5.2.2

Maß der baulichen Nutzung

(0,7) Geschossflächenzahl 0.4 Grundflächenzahl

Maximale Zahl der Vollgeschosse Maximale Firsthöhe

Maximale Ergdgeschossfußbodenhöhe

EGF Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze

-Nicht überbaubare Fläche ∼l'iherhaubare Fläche

Verkehrsflächer

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Sonstige Planzeichen

Nutzungsgrenze



Grenze des Geltungsbereichs

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 22

"Elisabethfehn - Ankerstraße" 2. Änderung

Gemeinde Barßel Landkreis Cloppenburg





Urschrift